

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung

„Geprüfter Make-up Artist/ Visagist (HWK) / Geprüfte Make-up Artist/ Visagistin (HWK)“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 22.05.2014 und der Vollversammlung vom 30.06.2014 erlässt die Handwerkskammer Dortmund als zuständige Stelle gemäß § 42 a in Verbindung mit §§ 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Make-up Artist/ Visagist (HWK) / zur „Geprüften Make-up Artist/ Visagistin (HWK)“.

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um qualifizierte Tätigkeiten als Make-up Artist/ Visagist bzw. Make-up Artist/ Visagistin auszuüben.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Make-up Artist/ Visagist (HWK)“ bzw. „Geprüfte Make-up Artist/ Visagistin (HWK)“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Gesellenprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen Kosmetiker/-in oder Friseur/-in bestanden hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer im Friseurbereich sowie Kosmetik- oder Make-up-Bereich mindestens vier Jahre praktisch tätig war oder durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.

§ 3

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in die folgenden Prüfungsteile:

1. Fachpraktischer Teil
2. Fachtheoretischer Teil

§ 4

Inhalte und Dauer der Prüfung

- (1) Im fachpraktischen Teil besteht die Prüfung aus einer Projektarbeit und einem darauf bezogenen Fachgespräch sowie einer Situationsaufgabe.
1. Der Prüfling hat als Projektarbeit an einem Modell eine zu einem Thema passende, grundlegende Veränderung – angemessen für einen „Cat-Walk“-Auftritt – durchzuführen, in der beinhaltet sein muss: Veränderung der Haare, Make-up (kompletter Make-up-Aufbau, d. h. Vorbehandlung, Make-up-Unterbau, Grundierung, Fixierung, Augen-Make-up (verschiedene Techniken), Gesichtsmodellage (Strukturierung), Rougieren sowie Lippen-Make-up).

2. Es dürfen Hilfsmittel eingesetzt werden, z. B. Perücke, Kopfbedeckung, künstliche Wimpern, Latexteile, Derma Wachs usw.
 3. Auf der Grundlage der Prüfungsleistungen in der Projektarbeit wird ein Fachgespräch geführt. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die fachlichen Zusammenhänge, die der Projektarbeit zugrunde liegen, aufzeigen kann, den Ablauf der Projektarbeit begründen und mit ihr verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darstellen kann und dabei in der Lage ist, neue Entwicklungen zu berücksichtigen. Das Fachgespräch soll nicht länger als 30 Minuten dauern.
 4. In der Situationsaufgabe sind die wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu prüfen, die in der Projektarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten. Als Situationsaufgabe sind die beiden nachstehend aufgeführten Arbeiten auszuführen:
 - a) Zu einem vorgegebenen Thema ein Modell von Jung auf Alt verändern
(Es sollen die folgenden Materialien verwendet werden: Water-Make-up, Creme-Make-up, Latexteile, Derma Wachs und Filmblut)
 - b) An einem Modell ein typgerechtes Tages-Make-up erarbeiten, dann umarbeiten zum Abend- bzw. After-Work-Make-up.
- (2) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in den folgenden Prüfungsfächern schriftlich nachzuweisen:
- a) Gesundheit: Anatomie des Gesichtes, Hautbeurteilung, Hygiene (Hygieneverordnung)
 - b) Material und Produktkunde: Richtige Produktwahl (Zuordnung zur Haut), Besonderheiten von Anwendungen, Arbeitstechnische Anwendungen
 - c) Gestaltung: Formlehre (Gesicht und Haare), Farblehre, Typerkennung, Typberatung
- (3) Die fachpraktische Prüfung soll nicht länger als vier Stunden, die fachtheoretische Prüfung nicht länger als drei Stunden dauern.
- (4) Die schriftliche Prüfung im fachtheoretischen Teil wird nach Ermessen des Prüfungsausschusses oder auf Antrag des Prüflings durch eine mündliche Prüfung ergänzt, wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Diese Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 15 Minuten dauern.

§ 5

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und im fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sind. Innerhalb der Prüfungsteile werden die Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

1. Fachpraktische Prüfung:
Projektarbeit, Fachgespräch und Situationsaufgabe werden gesondert bewertet. Die Prüfungsleistungen in der Projektarbeit und im Fachgespräch werden im Verhältnis 3:1 gewichtet. Hieraus wird eine Gesamtbewertung gebildet. Die Gesamtbewertung wird zum Prüfungsergebnis der Situationsaufgabe im Verhältnis 2:1 gewichtet.

2. Fachtheoretische Prüfung:

Mindestvoraussetzung für das Bestehen der fachtheoretischen Prüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Ist die Prüfung in einem Prüfungsfach auch nach der mündlichen Ergänzungsprüfung mit weniger als 30 Punkten bewertet worden, so ist die Prüfung des fachtheoretischen Teils nicht bestanden.

Im Falle einer mündlichen Ergänzungsprüfung sind die schriftlichen zu den mündlichen Prüfungsleistungen je Prüfungsfach im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Der Prüfling kann auf Antrag von einzelnen Teilen oder Bereichen befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen der jeweiligen Prüfung entspricht.
- (2) Eine vollständige Befreiung ist nicht zulässig.

§ 7

Durchführung der Prüfung

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Dortmund in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Dortmund in Kraft und sind auf 5 Jahre befristet.

Die Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 16.07.2014 erteilt worden (AZ: I A 2 – 36-01/04).

Dortmund, 29. Juli 2014

Otto Kentzler
Präsident

Ernst Wölke
Hauptgeschäftsführer